

Flurbereinigungsbeschuß

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (Bundesgesetzblatt I S. 2187) wird in der Gemarkung Mengshausen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Als Flurbereinigungsgebiet Niederaula-Mengshausen werden sämtliche Grundstücke der Gemarkung Mengshausen mit Ausnahme der Grundstücke

Gemarkung Mengshausen, Flur 5, Flurstück 120 ✓
Flur 6, Flurstücke 18, 23, 24/1, 24/2, 94 und 96 ✓
Flur 10, Flurstück 5 ✓

festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 793 ha, worin eine Waldfläche von 366 ha enthalten ist. Die Grenzen des Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet einen Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Niederaula-Mengshausen“
mit Sitz in Niederaula, Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld als zuständiger Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

5. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erforderlich,

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil des Beschlusses wird in den Gemeinden Niederaula und Haunetal öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Niederaula
Bahnhofstr. 34
36272 Niederaula

und

Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Haunetal
Stoppeler Str. 12
36166 Haunetal

zwei Wochen lang während der allgemeinen Dienstzeit ausgelegt.

7. Gründe

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

Bodenordnung als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes soll in der Gemarkung Mengshausen nutzbringendes Instrumentarium zur zweckmäßigen Neuordnung des Grundbesitzes sein - unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Bodennutzungsansprüche und ihrer Wechselwirkungen auf den Planungsraum.

Zur Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung sollen punktuell und gebündelt Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der in der Fulda-Aue vorgesehenen Ver-netzung der wertvollen Biotopsysteme, zielgleichgerichtet auch Maßnahmen zur Verbesse-rung der Agrarstruktur, ausgeführt werden.

Damit sollen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege effektiv, auch in den Arealen der agrarisch genutzten Kulturlandschaft, ermöglicht werden.

Die Bodenordnung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren bezieht auch das Dorf mit ein.

Neben landeskulturellen und katastertechnischen Verbesserungsmaßnahmen sollen auch dorftypische Biotope im Vorhabenverbund mit der Dorferneuerung Mengshausen realisiert werden.

Grundstücks- und flächenbezogene ökologische-, landschaftspflegerische und dorfbauliche Untersuchungen für den Dorfkern, den Dorfrand, die Siedlungsraum-Verknüpfung mit Fulda-Aue und Gehölzstruktur der Feldmark bis zum Waldrand erfordern, auch im Hinblick auf zu-künftige Aufforstungsgewanne, Tausch, Umlegung, Zusammenlegung bzw. Entflechtung von Pacht-Besitz und Eigentum.

Solch zielgerichtete Bodenordnung - als vereinfachtes Verfahren gem. § 86 FlurbG - dient insgesamt der Entwicklung und Sicherung einer ökonomischen dabei jedoch ökologischen Anforderungen entsprechenden Dorf- und Kulturlandschaft in der Gemarkung Mengshausen, einschließlich deren Waldzonen.

Feldmark

Zur Neuordnung des Grundbesitzes in der Fuldaaue und der übrigen Feldmark mit Verbesserungen der allgemeinen Landeskultur ist ein Bodenordnungsverfahren nach § 86 FlurbG erforderlich. Hierdurch wird eine sinnvolle Regelung der Besitzverhältnisse unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Nutzungsansprüche im Planungsraum ermöglicht. Vor allem die Entflechtung der Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz im sensiblen Fuldaaubereich - Landschaftsschutzgebiet - ist eine wichtige Zielsetzung, die durch das Bodenordnungsverfahren verwirklicht werden kann.

Die Planung und Realisierung eines neuen Wege- und Gewässernetzes ist nicht erforderlich; jedoch werden hier durch zweckmäßige Maßnahmen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit denen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen sein.

Ortslage

Die Zuziehung der Ortslage erfolgt aus dorferneuernden, landeskulturellen und katastertechnischen Gründen.

Die Ortslage Mengshausen wurde im Januar 1990 als Förderschwerpunkt im Hessischen Dorferneuerungsprogramm anerkannt. Die bereits vorliegenden Planungen zur Dorferneuerung greifen in die vorhandenen Liegenschaften ein und rufen bodenordnerische Maßnahmen hervor. Diese können am zweckmäßigsten im Rahmen der Dorfflurbereinigung mittels Ortsregulierung ausgeführt werden.

Mit der Ortsregulierung besteht die Möglichkeit, die Dorferneuerungsplanungen in einem behördlich geleiteten Verwaltungsverfahren im Einvernehmen mit den Beteiligten liegenschaftsrechtlich umzusetzen und dabei neben einer zweckmäßigen Erschließung der Hofreiten dorfkologische Belange sicherzustellen. Darüberhinaus gilt es, die überwiegend unzweckmäßigen und verzahnten Grenz- und Eigentumsverhältnisse zu verbessern.

Aufgrund der ökologischen Untersuchungen ist für den gesamten Planungsbereich der Anspruch auf Vernetzung des Siedlungsraumes mit der Fuldaaue einerseits und dem in östlicher Richtung hineinreichenden Wald andererseits entstanden.

Durch das Neuordnungsverfahren als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG sollen die ökologischen, ökonomischen und landeskulturellen Zielsetzungen in der Gemarkung Mengshausen zusammengeführt und somit die regionale und lokale Lebensraumqualität fortentwickelt und gesichert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld zulässig

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel oder beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld zu erklären.

Hinweis:

Soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder zurückgenommen wird, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Neufassung vom 03.01.1995 (GVBl. I 1995, S. 2 ff) erhoben.

Bad Hersfeld, den 12.12.1996

**Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Bad Hersfeld
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

In Vertretung



Eppe
Vermessungsdirektor

